

Urteil gegen Lemke

DOKUMENT NR. 153

8 Kls 30/51

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den Bäcker Alfred Lemke, geb. am 16. 9. 1893 in Mogilno/Warthe-gau, D.R., verh. 3 Kinder, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Naumannstr. 82, nicht vorbestraft, seit dem 13. 12. 1950 in U-Haft im Gerichtsgefängnis Teltow

wegen Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

wurde in der öffentlichen Sitzung der Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam am 19. März 1951 ...

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels gemäß § 2 Abs. 1 u. 2 Ziff. 7 zu einer

Zuchthausstrafe von 5 Jahren

verurteilt.

Das Vermögen wird eingezogen.

Die bereits erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe voll angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Der Angeklagte war geständig, die Absicht gehabt zu haben, das Zinkblech nach Westberlin zu verbringen.

Er führt zu seiner Verteidigung an, dieses Material nicht etwa verkaufen gewollt zu haben, sondern es sei ihm nur darum zu tun gewesen, dieses Buntmetall gegen eine neue Dachrinne einzutauschen, um sein in der DDR gelegenes Haus in Ordnung zu bringen. Der Angeklagte gab auch zu, gewußt zu haben, daß Waren jeglicher Art ohne Warenbegleitschein nicht transportiert bzw. keine Waren ohne Genehmigung ausgeführt werden dürfen, jedoch habe er geglaubt, daß sein Motiv zur Tatbegehung Anlaß sei, mindestens eine, wenn schon nicht umgängliche, so doch zumindest sehr milde Strafe auszusprechen, da er doch nicht in Bereicherungsabsicht gehandelt habe.

Diese Einlassung des Angeklagten vermochte den Unrechtsgehalt seiner Handlungsweise insoweit nicht zu mildern, als das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels jeglichen illegalen Warentransport nach den Westsektoren Berlins bestraft. mithin auch dann, wenn dieser Transport zum Zwecke des Tausches erfolgt ist. Der Gesetzgeber ließ sich bei dem Erlaß des Gesetzes von den Erwägungen leiten, daß jeder illegale und damit unkontrollierbare innerdeutsche Handels- und Warenverkehr die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stört, damit die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne gefährdet und zugleich die entscheidende Kraft für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands

schwächt, so daß allein aus diesem Grunde dem Angeklagten die ganze Härte des Gesetzes treffen mußte. Die weitere Einlassung des Angeklagten, daß seine Bemühungen zur Materialbeschaffung in der DDR trotz wiederholter Anträge bei den hierzu zuständigen Stellen erfolglos geblieben seien, waren gleichfalls nicht geeignet, seine Straftat ungeschehen zu machen bzw. als nicht gegen das zitierte Gesetz verstößend zu betrachten, da er durchaus einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung eines Warenbegleitscheines mit Aussicht auf Erfolg hätte stellen können. Selbst diese Antragstellung unterließ der Angeklagte und setzte sich über die wirtschaftsregelnden Anordnungen und Bestimmungen unserer Regierung hinweg...

Urteil gegen Couball

DOKUMENT NR. 154

II Kls. 5/51

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den berufslosen Robert Couball, geboren am 28. 6. 1922 in Berlin, wohnhaft in Leegebruch, Eichenallee, D.R., geschieden, vorbestraft, wegen Wirtschaftsverbrechens hat die große Strafkammer des Landgerichts Potsdam in der Sitzung vom 28. August 1951 ...

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels zu 5 — fünf — Jahren Zuchthaus und Vermögensziehung verurteilt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

II Kls. 5/51

Gründe:

... Kurz vor Weihnachten entwendete die Mutter des Angeklagten mehrmals Tannenbäume aus einem mehrere Kilometer von Leegebruch entfernten Wald. Der Angeklagte brachte diese Bäume, im ganzen ca. 30 Stück dann nach Westberlin, wo er sie zum Stückpreis von 1,50 bis 2,— Westmark verkaufte.

Dieser in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen des Angeklagten, die das Gericht unter Berücksichtigung allgemeiner Lebenserfahrung würdigte.

Nachdem der Angeklagte im Vorverfahren, zugegeben hatte, Kartoffeln, Brote in großer Zahl und ca. 30 Weihnachtsbäume nach Westberlin gebracht zu haben, auch in einer früheren vertagten Hauptverhandlung die Verschiebung von Brot und ca. 30 Weihnachtsbäumen noch zugab (Bl. 24 d. A.) leugnete er in der Hauptverhandlung vom 28. 8. 51 zunächst alles. Obwohl der gesamte Sachverhalt denkbar einfach ist, benötigte das Gericht bei der lügnerischen Verschlagenheit des Angeklagten eine mehr als zweistündige Beweisaufnahme. Der Angeklagte gab schließlich zu, dreimal mit Weihnachtsbäumen nach Westberlin gefahren zu sein, leugnete aber bis zum Schluß Kartoffeln und Brot ebenfalls

dorthin verkauft zu haben. Während er zunächst behauptete, er habe seine Mutter, die nur eine Rente von 55,— DM bekomme, helfen müssen, ließ er sich gleich danach auf die Frage nämlich, wovon er sich in der Zeit seines Urlaubs und weiteren illegalen Aufenthalts in Leegebruch ernährt habe, ein, seine Mutter habe ihn von dieser Rente unterstützt. Auf den Widerspruch in seinen Einlassungen und auf die Unmöglichkeit von 55,— DM zwei Menschen zu unterhalten hingewiesen, behauptete er, seine Mutter habe ihn nicht mit Geld, sondern mit Nahrungsmitteln unterstützt.

Den Vorhalt, daß seine Mutter die Nahrungsmittel ja auch kaufen müsse und wie sie das mit ihren beschränkten Mitteln mache, beantwortete der Angeklagte damit, daß seine Mutter Pilze und Beeren gesammelt habe. Den Beweis, daß der Angeklagte, obwohl er es leugnete, Brot und Kartoffeln nach Westberlin gebracht hat, sah das Gericht im Zusammenhang der Äußerung des Angeklagten, man müsse sehen, wie man durchkomme, mit seiner Vorstrafe, mit den Tatsachen, daß eine Hilfe durch die Mutter, so wie sie der Angeklagte darstellte, unmöglich war, ferner daß er gerade in der Kartoffelzeit in Leegebruch und als diese vorbei war zur illegalen Bestreitung des Lebensunterhalts durch Verkauf von Erzeugnissen in Westberlin nur noch den Aufkauf von Korn und Verkauf des daraus gewonnenen Brotes (eine häufige Art des Verstoßes gegen unsere Wirtschaftsordnung) übrig blieb und schließlich mit den Einlassungen des Angeklagten: bei seiner polizeilichen Vernehmung und in der Hauptverhandlung vom 14. 6. 51. Der von dem Angeklagten am Schlusse der Beweisaufnahme gestellte Beweisanspruch war deshalb ohne Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts, weil der Beweis erhoben werden sollte durch Vernehmung einiger Zeuginnen über das, was sie von ihren schulpflichtigen Kindern über die Lebensweise des Angeklagten und seine „Geschäfte“ gehört haben sollten. Die Aussagen der Zeugin Arnecke, der Mutter des Angeklagten, waren für die Wahrheitsfindung nicht verwendbar, da sie teilweise äußerst konfus waren, teilweise, da die Zeugin nach anfänglicher Aussagenverweigerung der Verhandlung beiwohnte, völlig auf die Einlassungen des Angeklagten abgestimmt. Das nach der vertagten Hauptverhandlung vom 14. 6. 1951 über den Angeklagten abgegebene psychiatrische Gutachten geht dahin, daß der Angeklagte in intellektueller Beziehung wohl etwas unter dem Durchschnitt stehe, im übrigen aber voll für seine Straftaten verantwortlich und sich auch ihrer Strafbarkeit in vollem Umfang bewußt gewesen sei. Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß der Angeklagte zwar auf Grund seiner mangelhaften Schulbildung wenig gelernt hat, vielleicht nicht schreiben und rechnen kann, aber von einer verschlagenen Schlaueit ist, die ihn, solange er auf der Bahn des Verbrechens ist, besonders gefährlich macht. Der Angeklagte hat mit seinen Handlungen gegen §§ 1 u. 2 Ziffer 6 des Ge-